

## **1. Allgemeine Festlegungen für den Baustrom im Netz der Stadtwerke**

### **1.1 Geltungsbereich**

Zu vorübergehend angeschlossenen Anlagen zählen:

Elektrische Anlagen für Baustellen, Schaustellerbetriebe ohne ständige Einrichtung einer Festplatzinstallation (Speisepunkte) gemäß DIN VDE 0100 Teil 722, Festbeleuchtung usw.

Als „vorübergehend“ wird hierbei ein maximaler Zeitraum von einem Jahr vorgegeben.

Die Stadtwerke weist ausdrücklich darauf hin, dass für die vorübergehend angeschlossene Anlage der Kunde ausschließlich selbst verantwortlich ist. Die Stadtwerke ist nicht für Schäden verantwortlich, die aus Mängeln der Anlage oder infolge ihrer Benutzung entstehen und übernimmt keinerlei Haftung bei der Inbetriebsetzung.

### **1.2 Anmeldung**

Die geplante Anlage ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten gemäß TAB anzumelden.

„Anmeldeverfahren“, durch einen eingetragenen Elektro-Installateur.

### **Anschlussschrank**

**Direktmessungen sind bis max. 100A Zählervorsicherung zugelassen, über 100A Zählervorsicherung wird eine Wandlermessung benötigt.**

Der Anschlussschrank muss den Angaben im „Merkblatt für vorübergehend angeschlossene Anlagen“ entsprechen und verschließbar sein. Sollte zur Außerbetriebnahme des Anschlusses der Anschlussschrank verschlossen sein, so ist die Stadtwerke berechtigt, dass Fremdschloss bei Bedarf zu entfernen.

**Die Schränke sind vom Kunden bereitzustellen.**

Der Anschlussschrank für Direktmessung nach DIN VDE 0660-600-4 und DIN 43868:

- Zugang: Sicherungslasttrennschalter NH-00
- Abgang: Lasttrennschalter in „AUS-Stellung“ verriegelbar mit NH-00 Sicherungen
- Sämtliche Einbauten SK II, plombierbar
- Schutzart IP 44 (Gehäuse)
- Schutzart IP 54 (Messeinrichtung)
- Zugentlastung für zu- und abgehende Leitung
- Lotrechte und fest verankerte Aufstellung
- Zählerfeld nach DIN 43870



### **Anschlusschrank:**

Bei 63A Zählervorsicherungen und 50A Abgangssicherungen 16mm<sup>2</sup> (Cu)

Bei 80/100A Zählervorsicherungen und 63/80A Abgangssicherungen 25mm<sup>2</sup> (Cu)

### **2.2 Anschlussleitung**

Die kundeneigene Anschlussleitung vor der Messeinrichtungen soll so kurz wie möglich sein (max. 30 m, Mehrlängen sind aufzurollen) und darf keine lösbaren Zwischenverbindungen enthalten.

Vor dem Anschluss an das Stadtwerke-Netz ist die Anschlussleitung vom Elektroinstallateur auf mechanische Beschädigung und Isolationsfehler zu prüfen und am Anschlusspunkt mindestens 40cm ab isoliert sein. Als Anschlussleitung ist eine Gummischlauchleitung zu verwenden:

-Typ: H07RN-F bzw. gleich- oder höherwertig

### **Leiterquerschnitte der Anschlussleitungen beträgt in der Regel:**

Absicherung am Übergabepunkt    Mindestquerschnitt in mm<sup>2</sup>(Cu)/Kabellänge max. 30m bei H07RN-F

Bis 63 A	16 mm <sup>2</sup>
Bis 80 A	25 mm <sup>2</sup>
Bis 100 A	35 mm <sup>2</sup>
Bis 125 A	50 mm <sup>2</sup>

## **3. Anschluss an das Niederspannungsnetz**

### **3.1 . Der zu verwendende Anschlusspunkt (Übergabepunkt) wird durch die Stadtwerke vorgegeben.**

Die Netzanschlussleitung ist am Anschlusschrank zugentlastet anzuschließen und bis zur Übergabestelle der Stadtwerke durch den Kunden zu verlegen. An Stellen, an denen die Netzanschlussleitung mechanisch beansprucht wird, ist diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die Kreuzung öffentlicher Verkehrswege ist nicht zulässig.

Bei Verwendung von 5-adrigen Anschlussleitungen wird je nach Netzsystem entweder der PEN- oder der N- Leiter am zugewiesenen Anschlusspunkt der Stadtwerke angeschlossen. Die jeweils freie Ader ist an den Enden fach- und normgerecht zu isolieren, dass ohne Überprüfung seitens der Stadtwerke der Anschluss erfolgen kann.

### **3.2 Inbetriebnahme**

Die Stadtwerke schließt die Anschlussleitung an das Niederspannungsnetz an (Übergabepunkt).

Montiert die Messeinrichtung, setzt die NH-Sicherungen an der Übergabestelle ein und nimmt den Anschlusschrank bis zum ausgeschalteten Lasttrennschalter (nach der Messeinrichtung) in Betrieb.

Der für die elektrischen Anlagen, z. B. der Baustelle, verantwortliche Elektro-Installateur nimmt durch Einschalten des Lasttrennschalters die angeschlossene elektrische Kundenanlage in Betrieb. Er ist für die Einhaltung der VDE-Bestimmungen, der TAB und der sonstigen einschlägigen Vorschriften verantwortlich.

**Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme vor Inbetriebnahme ist gemäß den allg. anerkannten Regeln der Technik zu prüfen.**

**Änderungen am Anschlusspunkt (Abklemmen und Umlegen zu einem neuen Anschlusspunkt) sind bei der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH separat mit einer aktuellen Installationsanmeldung zu beauftragen. Dies wird nach tatsächlichem Aufwand (Regiebericht) abgerechnet.**

**Die Inbetriebnahmeprüfung ist erneut von einem Elektro-Installateur durchzuführen!**

### **3.3 Hinweise für den Betrieb und Wartung**

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in einem ordnungsgemäßen Zustand betrieben werden.

### **4. Beendigung des Netzanschlusses**

Vor Außerbetriebnahme des Anschlusses muss die Stadtwerke rechtzeitig verständigt werden.

### **5. Mehrarbeit und weitere Anfahrten**

Sollte der Anschluss durch Nichtverschulden der Stadtwerke verzögert werden, erklärt der Kunde/Kostenträger sich Einverstanden die Kosten für jede weitere Anfahrt mit den jeweils gültigen Stadtwerke- Verrechnungssätzen zu übernehmen.

### **6. Verweigerung des Anschlusses**

Die Stadtwerke ist berechtigt den Netzanschluss zu verweigern oder einzustellen, ohne dass der Kunde Schadensersatzansprüche geltend machen kann, wenn

- die Anlage nicht nach den o.g. Bestimmungen errichtet, bzw. betrieben wird,
- die Arbeiten nicht zugelassene oder nicht qualifizierte Elektro-Fachunternehmen ausgeführt haben,
- die errichtete Anlage einen größeren Anschlusswert als angemeldet hat, -ohne Genehmigung der Stadtwerke an der Anlagen angeschlossen werden,
- die vereinbarten Zahlungen nicht geleistet werden.
- Baustromverteiler mit Baujahr 1996 und älter
- technisch veränderte Schränke durch den Anwender (Produkthaftung)
- Individuallösungen ohne entsprechende Zertifizierung (Typprüfung)